

## Zulassung von Schulungsstätten für Gefahrgutfahrer- und Gefahrgutbeauftragtenschulungen

Die Anforderungen der § 8 (Gefahrgutfahrerschulung) und § 8 (Gefahrgutbeauftragtenschulung) unserer Satzungen an die Schulungsstätten (Räume) sind erfüllt, wenn folgenden Mindestanforderungen entsprochen wird:

Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räume (ggf. einschließlich erforderlicher Übungsplätze) verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer durchgeführt werden können. Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist. Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Mittel vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumen sachgerecht einsetzbar sind.

### 1. Mindestabmessungen der Räume:

- 1.1 Arbeitsfläche je Teilnehmer/in 1 m<sup>2</sup> pro Teilnehmer (Tischreihen / Klassenraum) bzw. 3,0 qm pro Teilnehmer (U-Form)
- 1.2 Arbeitsfläche für Lehrkraft und Platzbedarf für Lehrmittel 8 m<sup>2</sup>
- 1.3 Gesamtlehrraumfläche grundsätzlich mindestens 25 m<sup>2</sup>
- 1.4 Raumhöhe mindestens 2,40 m
- 1.5 Die Teilnehmer/innen müssen dem Unterricht ohne Behinderung folgen können.
- 1.6 Die IHK bestimmt, wie viele Teilnehmer/innen in den Räumen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen.

### 2. Beschaffenheit und Einrichtung der Räume:

Die Räume müssen:

- 2.1 vor Beeinträchtigung durch Lärm, Staub und Geruch geschützt sein,
  - 2.2 gut beleuchtet sein,
  - 2.3 zu verdunkeln sein,
  - 2.4 ausreichend belüftet werden können,
  - 2.5 gut beheizbar sein,
  - 2.6 mit medialen Hilfsmitteln wie z. B. Schreibtafel, Flipchart, Leinwand, Beamer, PC, Laptop, Overheadprojektor, ausgestattet sein.
  - 2.7 mit Tischen (Maße pro Arbeitsplatz mind. 0,60 m (Breite) und 0,50 m (Tiefe)) und Stühlen mit Rückenlehne ausgestattet sein.
3. Eine ausreichend bemessene Kleiderablage muss vorhanden sein.
  4. In unmittelbarer Nähe der Räume muss mindestens ein WC mit Waschgelegenheit zur Verfügung stehen.
  5. Weitergehende Anforderungen können sich insbesondere aus sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften ergeben.

### Folgende Unterrichtsmaterialien sind für die Gefahrgutausbildung nachzuweisen:

- Schutzausrüstung
- Warntafeln
- Schautafeln mit Kennzeichnungsbeispielen und Zusammenladeverboten
- Besondere Verkehrszeichen für Gefahrguttransporte gemäß StVO (Abb. mögl.)
- Warnleuchten
- Feuerlöscher (aufgeschnittenes Modell)
- Ausrüstung für Ladungssicherung am LKW
- Beförderungspapiere; Schriftliche Weisungen (Abb. mögl. / LB / Foto / Folie)
- Gefahrzettel
- Muster einer Fahrwegbestimmung (Abb. mögl./ LB / Foto / Folie)
- Verschiedene Gefahrgut-Musterverpackungen (mind. Fass, Kanister, Karton, Kisten, Druckgaspackung ...)
- Muster-Beförderungsgenehmigung, Transportpapiere Kl. 7 (nur bei Kl. 7)
- Checkliste Abfahrtskontrolle